



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7876/24

AGRI 235
AGRIFIN 25
AGRIORG 36
DELECT 80

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1390 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.3.2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1390 final.

Anl.: C(2024) 1390 final



Brüssel, den 7.3.2024
C(2024) 1390 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.3.2024

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission enthält Vorschriften für die Merkmale der Olivenöle gemäß Anhang VII Teil VIII Nummern 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2104 geltenden Grenzwerte für die Merkmale von Olivenöl wurden im Einklang mit der IOR-Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl (IOR-Vermarktungsnorm) festgesetzt. Die IOR-Vermarktungsnorm wurde für einen chemischen Parameter, nämlich Δ -7-Stigmastenol, geändert, weshalb die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 entsprechend geändert werden sollte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

An den Konsultationen im Rahmen von zwei Sitzungen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte – Untergruppe Ackerkulturen und Olivenöl – im Oktober und November 2023 nahmen Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten teil, wobei es insbesondere um Aspekte ging, die unter die Verordnung über die einheitliche GMO fallen. Die Beteiligten verständigten sich in der Sitzung am 30. November 2023 auf den Entwurf. Die Entwurfsfassungen des vorliegenden Rechtsakts wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Darüber hinaus wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, indem der Entwurf der delegierten Verordnung vom 18. Dezember 2023 bis zum 15. Januar 2024 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht wurde. Es gingen sieben Stellungnahmen ein, die allerdings bei dieser Überarbeitung nicht zu berücksichtigen waren. Die WTO-Partner wurden informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 in Bezug auf den chemischen Parameter Δ -7-Stigmastenol geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.3.2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission² enthält Vorschriften für die Merkmale der Olivenöle gemäß Anhang VII Teil VIII Nummern 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
- (2) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2104 festgelegten Grenzwerte für die Merkmale von Olivenöl entsprechen der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl des Internationalen Olivenrates (IOR) (im Folgenden „IOR-Vermarktungsnorm“³).
- (3) Auf seiner 116. Tagung vom 30. November 2022 erließ der IOR den Beschluss DEC-III.2/116-VI/2022 zur Änderung der IOR-Vermarktungsnorm in Bezug auf den Grenzwert von Δ -7-Stigmastenol für alle Kategorien von Olivenöl. Die Union unterstützte diese Änderung gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2391 des Rates⁴.
- (4) Um die Umsetzung der jüngsten vom IOR festgelegten internationalen Norm bezüglich der Grenzwerte für den Parameter Δ -7-Stigmastenol auf Unionsebene sicherzustellen, sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission (ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2104/oj).

³ <https://www.internationaloliveoil.org/what-we-do/chemistry-standardisation-unit/standards-and-methods/>.

⁴ Beschluss (EU) 2022/2391 des Rates vom 25. November 2022 über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 316 vom 8.12.2022, S. 86, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2391/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Tabelle B wird durch den Wortlaut in Anhang I dieser Verordnung ersetzt;
 - b) die dazugehörige Anlage wird gestrichen.
2. Anhang III erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.3.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN